

Vor- und Nachname des Kindes



Nachweis über die Durchführung von Corona-Tests mit negativem Testergebnis (28.Feb – 13.Apr 2022)

Woche von - bis	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Gesehen Kindergartenpersonal
28.02. – 04.03.	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
07.03. – 11.03.	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
14.03. – 18.03.	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
21.03. – 25.03.	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
28.03. – 01.04.	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
04.04. – 08.04.	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
11.04. – 15.04.	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Uhrzeit: Unterschrift:	Osterferien (14.- 24.04.)		Datum: Unterschrift:

Wie oft müssen Sie Ihr Kind testen und warum?

Ihr Kind besucht den Waldkindergarten Hollerbusch und muss, je nach Infektionsgeschehen in der Einrichtung und Gesetzeslage, zwischen drei und fünf Mal pro Woche mit einem Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus getestet werden. Nach derzeitiger Gesetzeslage müssen diese Tests dreimal pro Woche, in der Regel also montags, mittwochs und freitags erfolgen. In jedem Fall muss Ihr Kind aber nach jedem Wochenende und nach eventuellen Ferien- oder Abwesenheitstagen vor dem ersten Wiederbetreten der Einrichtung getestet werden. Falls Ihr Kind an Corona erkrankt war oder falls es in der Einrichtung einen positiven Fall gab, muss zwingend ein Wiedereintrittstest erfolgen, der kein Selbsttest sein darf. Ob Ihr Kind in der Einrichtung war, als der positive Fall auftrat, spielt dabei keine Rolle. Falls Ihr Kind nach überstandener Krankheit offiziell freigesetzt wurde, ersetzt dies den geforderten Wiedereintrittstest nur dann, wenn diese Freisetzung nicht länger als 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) zurückliegt.

Mein Kind hatte bereits Corona bzw. ist wegen erfolgter Impfung quarantänebefreit. Muss ich es dennoch testen?

Falls Ihr Kind quarantänebefreit ist, besteht keine Testpflicht. In diesem Fall legen Sie der Einrichtung bitte einmalig einen Nachweis über den Status des Kindes vor, aus dem dies ersichtlich ist. Nach Ablauf der Quarantänebefreiung unterliegt Ihr Kind dann wieder der Testpflicht.

Was ist bei einem Infektionsfall im Waldkindergarten zu beachten?

Nach dem Auftreten eines Infektionsfalls in der Kindergartengruppe müssen alle Kinder an den darauffolgenden fünf Gartentagen getestet werden (sog. Wiedereintrittstestung). Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob Ihr Kind mit der Gruppe Kontakt hatte oder nicht. Ferner ist bei der Wiedereintrittstestung keine Selbsttestung erlaubt. Der Waldkindergarten wird deshalb in diesem Fall eine Vor-Ort-Testung anbieten und der entsprechende Eintrag in der obigen Tabelle wird dann vom Kindergartenpersonal gemacht. Hinter der Uhrzeit wird in diesem Fall der Eintrag „Vor Ort“ hinzugefügt und die durchführende Person unterschreibt. Alternativ zum Vor-Ort-Test kann aber auch ein Test einer offiziellen Stelle vorgelegt werden. In diesem Fall erfolgt der Eintrag in die Tabelle durch das Kindergartenpersonal mit einem eindeutigen Verweis auf den vorgelegten Test und dem daraus ersichtlichen Testzeitpunkt.

Zu welcher Zeit sollten Sie Ihr Kind testen?

Führen Sie den Test Ihres Kindes morgens vor dem Besuch des Waldkindergartens durch und dokumentieren Sie dies in der jeweiligen Zeile & Spalte der obigen Tabelle mit Uhrzeit und Unterschrift.

Wer muss beim Selbsttest unterschreiben und was bedeutet diese Unterschrift?

Die Durchführung des sog. Selbsttests muss durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Mit Ihrer Unterschrift dokumentieren Sie nicht nur die Durchführung des Tests, sondern bestätigen gleichzeitig auch ein negatives Testergebnis!

Bei meinem Kind wurde innerhalb der letzten 48 Stunden ein PCR-Test gemacht, der negativ ausfiel. Muss ich heute dennoch einen Antigen-Schnelltest durchführen?

Nein. Wenn der PCR Test nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, dann tragen Sie für den heutigen Tag Uhrzeit und Datum (!) des negativen PCR-Tests ein und schreiben Sie PCR dahinter. Unterschreiben Sie auch in diesem Fall.

Der Antigen-Schnelltest ist positiv! Was ist jetzt zu tun?

Bei positivem Ergebnis sind Sie verpflichtet, beim Kind unverzüglich einen Test in einer Teststelle durchführen zu lassen. Ferner darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen. Eine Rückkehr in den Kindergarten ist erst nach Vorliegen eines negativen offiziellen Testergebnisses gestattet!

Wo sollten Sie dieses Nachweisdokument aufbewahren?

Dieses Dokument ist beim Überbringen des Kindes als Nachweis mitzuführen und dem Kindergartenpersonal unaufgefordert vorzulegen. Nach dem Ausfüllen zu Hause, können Sie dieses Dokument auch gerne im Rucksack Ihres Kindes deponieren, sollten es dazu aber durch Einstecken in eine Folie oder ähnliches schützen. Ob Sie es nach Vorzeigen in der Einrichtung gleich wieder mit nach Hause nehmen, ist Ihnen überlassen. Wenn das Dokument voll ist und Sie ein neues für den nächsten Zeitraum bekommen haben, so bringen Sie bitte das volle Dokument dennoch nochmals in die Einrichtung mit, um es abzeichnen zu lassen.

Wie oft zeichnet das Waldkindergartenpersonal in der letzten Spalte die Einträge als gesehen ab?

Das Abzeichnen durch das Personal im Waldkindergarten erfolgt einmal pro Woche im Nachhinein, in der Regel also an einem beliebigen Tag der Folgeweche bzw. beim nächsten Besuch des Kindes im Waldkindergarten

Werden die personenbezogenen Informationen in diesem Dokument durch das Waldkindergartenpersonal oder den Träger erfasst, oder weiterverarbeitet?

Nein. Das Personal im Waldkindergarten sichtet die durchgeführten Testungen nur. Dokumentiert wird darüber hinaus nur soweit, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Namen werden dabei, oder auch bei einer eventuellen späteren statistischen Erfassung, jedoch weder erfasst noch weitergegeben. Sollte der Gesetzgeber fordern, dass dieses Dokument vom Träger zu Nachweiszwecken einbehalten wird, so wird es durch den Träger sicher verwahrt. Derzeit gibt es dazu keine Aussagen.

Das Nachweisdokument für mein Kind ging verloren bzw. das Dokument ist voll – was kann ich tun?

Bei Verlust machen Sie einfach mit einem neuen Dokument weiter und dokumentieren darin ggf. rückwirkend zumindest die durchgeführten Testungen der aktuellen Woche. Machen Sie dann normal weiter. Im Downloadbereich der Webseiten des Waldkindergartens kann dieses Dokument bei Bedarf heruntergeladen werden, sodass Sie sich jederzeit ein Ersatzdokument ausdrucken können. Sollte es über den in der Tabelle angegebenen Zeitraum hinaus weiterhin eine Nachweispflicht geben, so wird dafür ein weiteres Nachweisdokument zum Download bereitgestellt.

Zuletzt geändert am 22. Feb 2022 – die aktuelle Version dieses Formulars ist per Download auf den Webseiten des Waldkindergartens verfügbar